Gebührenordnung (GO)

des

Niedersächsischen Tischfußball Verbandes e.V. (NTFV e.V.)

Inhalt

§ 1 Grundsatz 3
§ 2 Kassenwart 3
§ 3 Kassenbericht 3
§ 4 Zahlungsverkehr 3
§ 5 Rechtsverbindlichkeiten 3
§ 6 Aufwandsentschädigung 4
§ 7 Reisekosten 4
§8 Ligazuschüsse 4
§9 Turniere – Kosten und Zuschüsse 4
§ 10 Jahresbeiträge 5
§ 11 Vergütung des Schiedsrichters bei Ligaspielen 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1 Grundsatz
Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

§ 2 Kassenwart
Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Vereins und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Zahlungen werden von Ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind.

§ 3 Kassenbericht
Im Kassenbericht sind die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nachzuweisen, sowie die Schulden und Vermögen aufzuführen. Gegebenenfalls ist eine Vermögensübersicht zu führen.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Zahlungsverkehr
Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das aktuelle Geschäftskonto des NTFV e.V. abzuwickeln.

Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Kassenbelege oder Quittungen zu belegen.

Bankverbindung:

Kontoinhaber:	Niedersächsischer Tischfußball Verband e.V.
Geldinstitut:	Kreissparkasse Diepholz
IBAN:	DE22 2915 1700 1160 2180 77
BIC:	BRLADE21SYK

§ 5 Rechtsverbindlichkeiten
Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:

- Einzelnen Vorstandsmitgliedern bis zu einer Summe von € 100,-
- dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart jeweils bis zu einer Summe von € 500,-
- dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam bis zu einer Summe von € 1.000,-
- bei allen weiteren Ereignissen ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.
- Der Kassenwart ist von allen Verbindlichkeiten aus § 5 zu unterrichten.

§ 6 Aufwandsentschädigung

Das Antragsformular steht im Download-Bereich der Webseite des NTFV e.V. zur Verfügung und ist bis Ende November des Jahres dem Kassenwart per E-Mail zu übermitteln. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 Reisekosten

1. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Pauschale von € 0,30 je Kilometer bei Teilnahme an offiziellen Terminen.
 a. Diese Pauschale reduziert sich auf € 0,15 bei Teilnahme am Spielbetrieb während eines solchen offiziellen Termins.
2. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich anfallenden Kosten der 2. Klasse bzw. Economy erstattet. Sollten diese Kosten höher ausfallen als die zustehende Entfernungspauschale, ist die Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 8 Ligazuschüsse

Den Ligaleitern stehen im jeweiligen Spieljahr für Anschaffungen (Pokale etc.) und Aktivitäten (Abschluss-Veranstaltung, etc.) Zuschüsse in Höhe von 3,- € je in der Liga teilnehmenden Person zu. Diese Zuschüsse werden formlos beim Kassenwart beantragt und schriftlich belegt.

§ 9 Turniere – Kosten und Zuschüsse

1. Die Einnahmen aus dem Startgeld verbleiben beim veranstaltenden Verein.
2. Der Zuschuss für Pokale und Medaillen wird gegen Vorlage der Kaufrechnung gewährt und beträgt max. 50,- € pro Turniertag.
3. Die Gebühr für die Nutzung der Tischfußballgeräte des NTFV e.V. beträgt:
 a. Bis 8 Tische: 150,- €
 b. Bis 8 Tische mit Beleuchtung: 200,- €
 c. 9-16 Tische: 275,- €
 d. 9-16 Tische mit Beleuchtung: 350,- €
4. Für eventuelle Reparaturkosten ist der veranstaltende Verein verantwortlich.
5. Die Lieferung der Tische erfolgt grundsätzlich durch eine/n freie/n Fahrer/in des NTFV e.V. per Mietfahrzeug. Die Kosten hierfür trägt der NTFV e.V. Der sorgfältige Auf- und Abbau der Tische obliegt dem veranstaltenden Verein.
 a. Sollte ein/e solche/r Fahrer/in nicht zur Verfügung stehen, ist der veranstaltende Verein für Ersatz verantwortlich.

b. Der NTFV e.V. zahlt dem Fahrer/der Fahrerin eine Aufwandsentschädigung gegen Vorlage der entsprechenden Belege.
c. Der Fahrer/die Fahrerin muss Mitglied des NTFV e.V. sein.
d. Die Anmietung des Mietfahrzeugs für den Tischtransport muss in Absprache mit dem Vorstand des NTFV e.V. erfolgen.

6. Weitere Zuschüsse zu einem Turnier können im Einzelfall gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag des Kassenwartes. Anträge auf solche Zuschüsse müssen spätestens 4 Wochen vor dem Turnier beim Kassenwart eingereicht werden. Der Antrag kann formlos erfolgen und sollte ausführlich begründet sein. Die Übermittlung an den Kassenwart sollte per E-Mail erfolgen.

§ 10 Jahresbeiträge

a. Der jährliche Beitrag für ordentliche Mitglieder, die Vereine oder deren Abteilungen/Sparten sind, richtet sich nach der Anzahl der aktiven SpielerInnen des ordentlichen Mitglieds, welche in dem Jahr am Turnierbetrieb des NTFV e.V. und/oder für Teams des ordentlichen Mitglieds an nationalen oder internationalen Mannschaftswettbewerben teilnehmen möchten, und beträgt:
 - für Erwachsene € 24,-
 - für Jugendliche € 5,-
b. Für Einzelpersonen als Direktmitglieder des NTFV e.V. beträgt der Jahresbeitrag:
 - für Erwachsene € 44,-
 - für Jugendliche € 10,-
c. Jugendlicher ist, wer am 1. Januar des Spieljahres 17 Jahre oder jünger ist.
d. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum 15. Dezember vor Beginn des Spieljahres fällig.
e. Bei Eintritt während des laufenden Spieljahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
f. Bei Austritt im Laufe des Spieljahres werden die für das Jahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.
g. Durch Entrichtung des Jahresbeitrags wird den mittelbaren Mitgliedern und den Direktmitgliedern die Spielberechtigung durch den NTFV e.V. bereitgestellt. Dies beinhaltet die Freischaltung der C-Lizenz des DTFB e.V.
h. Es kann kostenfrei die D-Lizenz des NTFV e.V. erworben werden, welche jedoch lediglich zur Teilnahme an Mini-Challenger-Turnieren des NTFV e.V. berechtigt, ohne im Anschluss Punkte für die Landesrangliste zu erhalten.

§ 11 Vergütung des Schiedsrichters bei Ligaspielen

Die Vergütung eines Schiedsrichters, der nach § 13 der Ligaordnung zu einem Ligaspiel beigeordnet wird, beträgt pauschal 15 Euro pro Mannschaft. Unbeachtlich ist, ob der Schiedsrichter ausschließlich durch eine Mannschaft angefordert oder ein Schiedsrichtereinsatz nach § 13 Abs. 3 der Ligaordnung vom Schiedsrichterobmann für erforderlich gehalten wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.